



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

Gemeinde Neuberg, Ortsteil Ravolzhausen

Bebauungsplan „Wohnpark am Fallbach“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 12.11.2018

Auftraggeber:

Land+Forst Projektentwicklung GmbH
Schöne Aussicht 8
35444 Biebertal

Bearbeitung:

Hendrik Sallinger M. Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen.....	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens.....	8
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1.1	Reptilien.....	9
5.1.2	Fledermäuse	11
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	13
5.2.1	Artvorkommen.....	13
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	14
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	15
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
6	Literatur	19

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)². Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

²⁾ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG²⁰⁰⁷³ hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG²⁰⁰⁷ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG²⁰¹⁰) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbots enthalte.⁴

In der Konsequenz ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG²⁰¹⁰ aus Gründen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht anwendbar, wann immer es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV FFH-Richtlinie bezeichneten Tierarten kommt (vgl. GELLERMANN 2012⁵). In diesen Fällen – d.h., immer dann, wenn von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist⁶ – empfiehlt es sich bis auf Weiteres, den Verbotstatbestand als erfüllt anzusehen und das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG anzuwenden.⁷ Dies gilt im Übrigen auch für Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten, da es – wie das BVerwG ausführt – selbst bei sorgfältigster Durchführung derartiger Maßnahmen nicht gelingt, sämtliche Individuen zu fangen und die Tötung einzelner Exemplare somit unausweichliche Folge sei. Aufgabe der arten-

³) Seit Inkrafttreten des BNatSchG²⁰¹⁰ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

⁴) Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

⁵) GELLERMANN, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 - 9 A 12.10 Ortsumgehung Freiberg. NuR (2012) 34: 34-37.

⁶) Hier wiederum ist das Urteil des BVerwG vom 08.01.2014, das sog. „Colbitz-Urteil“ beachtlich, in dem festgestellt wird, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn das Tötungsrisiko nicht höher ist, als es für einzelne Tiere „insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“. Analog zur signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr tritt nach Auffassung des Gerichts der Tötungstatbestand nicht ein, wenn nach artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt wurde (Rdnr. 99).

⁷) Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

schutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Gemeinde Neuberg beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bereich Industriestraße – Im Unterfeld – West. Das Plangebiet wurde vormals als Sondergebiet für ein Möbelhaus, als Parkplatz sowie als Lagerfläche genutzt. Damit bedarf es einer Änderung des gleichnamigen Bebauungsplans von 1992.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans „Wohnpark Am Fallbach“ umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha im Süden des Ortsteils Ravolzhausen. Das Plangebiet umfasst den Bereich eines (ehemaligen) Möbelmarkts sowie der östlich daran anschließenden Freiflächen. Es liegt zwischen der Straße Im Unterfeld und der Umgehungsstraße L3193 zwischen einem Mischgebiet im Norden und einem Gewerbegebiet im Nordosten. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an den Verlauf des Fallbachs. Südlich des Plangebiets befindet sich jenseits der Umgehungsstraße die Kläranlage von Ravolzhausen, während es im Südwesten durch den Anschluss der Umgehungsstraße an die Straße Am Unterfeld und einem Parkplatz von der offenen Agrarlandschaft abgegrenzt ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht vier Baufenster für Geschosswohnungsbauten vor (Abb.1). Hier sind in offener Bauweise Einzelhäuser mit maximal drei Vollgeschossen zulässig. Die Geschossflächenzahl beträgt 1,2. Die Grundflächenzahl beträgt im gesamten Plangebiet 0,4.

Da sich das Plangebiet unmittelbar an der Umgehungsstraße befindet, ist im Süden eine Lärmschutzanlage geplant. Im Osten begrenzt der Fallbach das Planungsgebiet. Im direkten Auenbereich ist das Überschwemmungsrisiko relativ hoch, daher soll hier eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eingerichtet werden.

Tab. 1: Begehungsdaten für die Erfassung der Vögel.

Datum	Uhrzeit Start	Uhrzeit Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)
31.03.2017	10:30	12:45	16	heiter-wolkig	2
28.04.2017	11:30	13:00	13	bewölkt	1
26.06.2017	5:15	6:15	16	sonnig	1
11.07.2017	8:15	10:00	19	bewölkt	2

Bearbeiter: H. Sallinger

Die Fledermauswelt im Plangebiet und seiner Umgebung wurde im Jahr 2017 bei vier Detektorbegehungen zwischen Mai und Juli erfasst (Tab. 2). Zum Einsatz kam der Song Meter SM 3 der Firma Wildlife Acoustics und der Ultraschalldetektor D240X der Firma Pettersson Elektronik; die Bestimmung erfolgte vor Ort und durch computergestützte Nachbearbeitung der empfangenen Rufe. Die Begehungen erfolgten in Form von sog. Transekten, also entlang zuvor definierter Strecken.

Tab. 2: Begehungsdaten für die Erfassung der Fledermäuse

Datum	Zeitraum	Temp. [°C]	Regen	Wind (bft)
13.05.2017	20:55-23:55	19 °C / 15 °C	Kurzes Gewitter zwischen 22:10-22:20	0-1 / 1-1
09.06.2017	21:30-00:30	18 °C / 15 °C	-	1 / 0
26.06.2017	21:30-00:30	21 °C / 18 °C	-	1 / 0-1
04.07.2017	21:30-00:30	21 °C / 18 °C	-	0 / 0-1

Bearbeiter: S. Berg

Zur Feststellung möglicher Reptilienvorkommen, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse, wurden im Plangebiet zehn Reptilienfolien ausgelegt und im Jahresverlauf dreimal kontrolliert (Tab. 3). Darüber hinaus wurden geeignete Standorte gezielt abgesucht und jedes angetroffene Tier unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht dokumentiert sowie mittels GPS punktgenau verortet.

Tab. 3: Begehungsdaten für die Erfassung der Reptilien.

Datum	Uhrzeit Start	Uhrzeit Ende	Temp. [°C]	Wetter	Tätigkeit
31.03.2017	12:45	14:15	16-19	heiter-wolkig	Übersichtsbegehung; Auslegen von 10 Reptilienfolien
28.04.2017	15:00	16:00	14	bewölkt	Kontrolle der Folien; gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen
26.06.2017	8:15	9:15	18	sonnig	Kontrolle der Folien
22.08.2017	10:00	12:00	18-21	bewölkt	gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen

Bearbeiter: H. Sallinger

4 Wirkungen des Vorhabens

Tab. 4 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch die Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Vögel. Im Hinblick auf die Reptilien ist der anlagebedingte Habitatverlust mit dem Flächenverlust gleichzusetzen.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibend Biotope im Umfeld des Vorhabens. In dieser Hinsicht sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Eine Zunahme des Freizeitbetriebs in der Umgebung scheint von geringerer Relevanz zu sein, da die Freizeitnutzung aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung vor allem in Form von Spaziergängern und Hundehaltern bereits jetzt hoch ist.

Tab. 4: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Stoffliche Immissionen (Staub, Rückstände)
Anlagebedingt	• Direkter Habitatverlust (kleinräumig)
	• Lebensraumverlust (großräumig)
	• Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung)
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Fahrbewegungen, Erholungsbetrieb)
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge – die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen konnte ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Nachweise fielen dabei vor allem auf die brachliegende, lückig bewachsene Fläche nördlich des Möbelhauses und den Übergang zur gepflasterten Parkplatzfläche (s. Anhang Karte 1). Neben adulten Zauneidechsen konnten auch zahlreiche juvenile Tiere erfasst werden, was darauf schließen lässt, dass es sich um ein dauerhaft bestehendes Vorkommen handelt. Insbesondere im Bereich des Brombeergerstrüpps im Norden und Nordwesten des Gebiets ist von einer weiteren unbekanntem, in Anbetracht der dichten Vegetation jedoch geringen Individuenzahl in den Randbereichen auszugehen.

Tab. 5: Artenliste der Reptilien im Plangebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	FV

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2009)	FV	günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2010)	U1	ungünstig bis unzureichend
s: streng geschützt	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: v. Aussterben bedroht		keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
§: Rechtsgrundlage	2: stark gefährdet		
B: BArtSchV (2005)	3: gefährdet		
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste		
	*: ungefährdet		

Aufnahme: Hendrik Sallinger M.Sc.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste und einen nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust betroffen. Als wechselwarme und bodengebundene Tiere ist ihre Fluchtfähigkeit bei Baumaßnahmen stark eingeschränkt, so dass ein Abfangen der Tiere vor Baubeginn und eine Umsiedlung auf eine vorher festzulegende und entsprechend zu gestaltende Ersatzfläche erforderlich ist. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

In Kenntnis des Eidechsenvorkommens im Plangebiet wurden bereits im Sommer 2017 potenzielle Ersatzflächen für eine Umsiedlung der Tiere in Augenschein genommen. Ein geeigneter Standort bildet die Altdeponie „Auf der Stein“ in der Gemarkung Rüdigheim. Das Gelände liegt ca. 600 m östlich der Ortslage von Neuberg-Rüdigheim und umfasst rund 6 ha. Die ehemalige Deponie wird heute zum weitaus größten Teil für die Gewinnung von Solarenergie genutzt. Gleichzeitig findet in der Vegetationsperiode eine Beweidung mit Schafen und Ziegen statt. Die Bergform der ehemaligen Deponie sowie die angelegten Schotterwege und Entwässerungsgräben bilden charakteristische Geländeabstufungen, die durch begrünte Böschungflächen geprägt sind. Neben kurz gehaltener Gras- und Krautvegetation finden sich an den oberen Böschungsrändern auch Übergangsbereiche mit Gebüsch. Aufgrund der Lage abseits viel befahrener Straßen, der günstigen Exposition und den Standortbedingungen weist das Gelände ein hohes Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Während der erstmaligen Begehung der Deponie am 17.08.2017 konnte ein bestehendes Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Der Schwerpunkt der Population konzentriert sich auf die südliche und westliche Grenze der Deponie, wo der von Gehölzen begleitete Grenzzaun

optimale Übergangsstrukturen für die Tiere bietet. Es finden sich außerdem vereinzelt angelegte Gesteinsschüttungen sowie Totholzansammlungen, die teilweise bereits von Zauneidechsen besiedelt werden.

Gleichzeitig finden sich auf dem Gelände zahlreiche Flächen, die aktuell nicht durch Zauneidechsen besiedelt werden, bei entsprechender Aufwertung jedoch ein hohes Entwicklungspotenzial besitzen. Insbesondere südexponierte Böschungflächen bieten sich als Ersatzflächen für eine Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Plangebiet an. Hier sind jedoch verschiedene Maßnahmen im Vorfeld umzusetzen, um optimale Habitatbedingungen für die Tiere zu schaffen:

- I. Anstelle der aktuell dominierenden Grasvegetation ist eine Magerrasenansaat mit einer blütenreichen und regional zertifizierten Mischung auf einer Fläche von ca. 200 m² zu initiieren, um ein ausreichendes Insektenangebot als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen zu gewährleisten.
- II. Durch das Einbringen von Lesesteinhaufen und Totholzstrukturen werden den Tieren essentielle Versteck- und Sonnenplätze angeboten.
- III. Sandlinsen, die ebenso mit einer Magerrasenmischung angesät werden, dienen den Zauneidechsen als Eiablageplätze und sichern den Fortbestand der Population.

Eine detaillierte Planung der Maßnahme wurde in einem separaten Erläuterungsbericht vorgelegt (IBU, 2018). Bei entsprechender Aufwertung der vorgesehenen Ersatzlebensräume kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Um gleichzeitig den Individuenschutz der Tiere im Plangebiet in der Gemarkung Ravolzhausen zu gewährleisten, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- (1) Vor Beginn der Brutperiode der Vögel im Plangebiet wird die Fläche gemäht oder gemulcht und von Brombeergebüschen sowie Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Eine Befahrung der unbefestigten Flächen während der Winterruhe der Tiere ist unzulässig.
- (2) Um ein Abwandern der Tiere aus dem Plangebiet unmittelbar nach dem Beginn der Aktivitätsphase und damit eine Gefährdung von Individuen zu verhindern, ist die Fläche während der gesamten Maßnahme mit einem geeigneten Zaun zu versehen.
- (3) Im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechsen beginnen die Evakuierungsmaßnahmen. Optimalerweise weisen die Flächen zu diesem Zeitpunkt kaum noch Versteckmöglichkeiten auf. Die Eidechsen werden durch geschultes Personal und unter Leitung eines erfahrenen Biologen gefangen. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung durch die UNB erforderlich, so dass die Details entsprechend abzustimmen sind. Gefangene Tiere werden dokumentiert und zeitnah in die vorbereitete Ersatzfläche verbracht.
- (4) In den Ersatzhabitaten wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Insgesamt werden durch die Umsetzung des Maßnahmenpakets Individuenverluste weitestgehend vermieden. Mögliche Verluste von Einzeltieren fallen unter die Ausnahmeregelung unvermeidbaren Individuenverlusten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Letztlich wird somit der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:				ja	ja	ja

5.1.2 Fledermäuse

Auf Artebene nachgewiesen wurden zwei Fledermausarten: der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die für südhessische Siedlungsrandlagen typische und häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Außerdem wurde eine einzelne Aktivität einer *Myotis*-Fledermaus aufgenommen, diese konnte aber nicht sicher auf Artebene bestimmt werden (Tab. 5, Anhang Karte 2). Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Bart- oder Wasserfledermaus handelte.

Die aufgezeichneten Aktivitäten konzentrierten sich entlang der Straße „Im Unterfeld“, entlang der L 3193 und dem dortigen Abschnitt des Fallbachs am Rand des Plangebietes, sowie auf den Bereich des Möbelgeschäfts. Es konnten keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere erbracht werden. Das Gebäude des ehemaligen Möbelgeschäfts, insbesondere dessen Flachdachkonstruktion, wurde intensiv auf das Vorhandensein von möglichen Einfluggelegenheiten sowie den Ein- oder Ausflug von Fledermäusen begutachtet. Es konnten jedoch keine geeigneten Strukturen oder entsprechende Aktivitäten beobachtet werden. Gleiches gilt für das kleine Gebäude am Nordrand des Plangebiets. Hier konnten ebenfalls keine Fledermausspuren gesichtet werden, sofern dies bedingt durch viel Schutt und Müll im Eingangsbereich begehbar und einsehbar war.

Im Bereich des Fallbachs und im Bereich des Möbelgeschäfts wurden mehrfach Jagdflüge beobachtet. Aktivitäten im östlichen Teil des Geltungsbereichs konnten nicht aufgezeichnet werden, obwohl die Insektdichte innerhalb der dortigen Vegetation relativ hoch war.

Tab. 5: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	D	D	FV

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2008)	FV	günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend
s: streng geschützt	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: vom Aussterben bedroht	xx	keine ausreichenden Daten
§: Rechtsgrundlage	2: stark gefährdet		
B: BArtSchV (2005)	3: gefährdet		
II: Anhang II FFH-RL	G. Gefährdung unb. Ausmaßes		
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste	Aufnahme: S. Berg, Büro für ökologische Fachfragen (BöFa, 2017)	
	D: Daten unzureichend		

Für die beiden nachgewiesenen Arten gilt die Einschätzung, dass das Plangebiet lediglich als Jagdlebensraum genutzt. Das Bestandsgebäude weist keine relevanten Strukturen für gebäudebewohnende Arten auf. Da außerdem keine essenzielle Nahrungshabitate durch das Vorhaben betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Große Abendsegler ist eine typische Art alter Wälder und Parkanlagen, wo er in Baumhöhlen seine Quartiere findet. Er jagt strukturunabhängig und in weitem Radius im höheren Luftraum sowohl über dem Wald als auch über Siedlungen und Offenland.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
Individuelle Gefährdung	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: Anm. 1				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
Individuelle Gefährdung	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tab. 6). Die Ergebnisse zeigen ein für Siedlungsrandlagen typisches Artenspektrum, welches zum einen durch Gebäudebrüter und zum anderen durch zahlreiche baum- und gebüschbrütende Arten geprägt ist. Die Revierzentren der wertgebenden Vogelarten sind in Abbildung 4 dargestellt. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste neben dem Eingriffsgebiet (EG, Geltungsbereich des Bebauungsplans) auch die angrenzenden Gehölze entlang des Fallbachs und die unmittelbar im Norden angrenzende Wohnbebauung mit Gärten.

Hervorzuheben sind die Nachweise der relativ anspruchsvollen Finkenarten Girlitz und Bluthänfling (s. Anhang Karte 3). Hinsichtlich ihrer Brutbiologie sind die beiden genannten Arten als Freibrüter einzustufen, die ihre Nester gut versteckt in Gebüsch und Bäumen anlegen und daher auch im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen vorfinden. Der ebenfalls gefährdete Stieglitz konnte im direkten Eingriffsbereich dagegen lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Grundsätzlich bietet das Plangebiet jedoch auch für diese Art geeignete Brutstandorte in Form hoher Sträucher oder kleinerer Bäume.

Im Hinblick auf die Gebäudebrüter sind Hausperling und Mehlschwalbe hervorzuheben, die im unmittelbaren Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste auftreten. Die Brutstätten dieser Arten sind an geeigneten Gebäuden der umliegenden Wohnbebauung zu lokalisieren, wo verschiedenartige Nischen oder Höhlen genutzt werden können. Auch Star und Schwarzmilan sind lediglich als Nahrungsgast einzuordnen.

Tab. 6: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	n	-			U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		B	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	n	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		n	n	3	V	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	n	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	b	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	n	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b	-	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		B	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		b	b	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	-	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	n	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	n	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	-	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		b	-	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	n	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	n	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		n	n	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	n	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	-	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	b	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	n	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		B	B	3	V	U2

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUeLV (2011)	D: Deutschland (2016) ⁸⁾	FV	günstig
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) ⁹⁾	U1	ungünstig bis unzureichend
		0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
		1: vom Aussterben bedroht	GF	Gefangenschaftsflüchtling
n: Nahrungsgast		2: stark gefährdet		
UG: Untersuchungsgebiet		3: gefährdet		
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie			Aufnahme: M.Sc. Hendrik Sallinger (2017)	

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 7: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				Als regelmäßige oder vereinzelt auftretende Gastvögel nicht betroffen.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Freibrüter					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Mögliche Verluste von Brutstätten am Boden und in Gehölzen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Nester oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

⁸⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁹⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich Hausesperling, Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling als (in Hessen) gefährdete Arten zu unterziehen. Von einer weiteren Betrachtung werden im Folgenden diejenigen nachgewiesenen Arten ausgeschlossen, die keine erkennbaren funktionellen Beziehungen zum Plangebiet aufweisen und/oder gegenüber den zu betrachtenden Wirkfaktoren keine Empfindlichkeiten aufweisen. Hierzu zählen folgende Arten:

Die Mehlschwalbe wurde auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet. Brutstätten konnten jedoch weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Diese Art legt größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neuberg stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar. Daher sind durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Schwarzmilan als Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurde ebenfalls über dem Plangebiet gesichtet. Diese Greifvogelart nutzt große Reviere für ihre Jagdflüge. Da sich der Eingriffsbereich in unmittelbarer Ortsnähe befindet, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um den Randbereich des Jagdreviers handelt. In der Agrarlandschaft rund um Neuberg gibt es ausreichend große Nahrungshabitate für diese Art, so dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Der Star ist sowohl im Eingriffsgebiet lediglich als Nahrungsgast einzuordnen. Da das Plangebiet auch für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und im Übergang zwischen Ortslage und der offenen Landschaft ausreichend adäquate Habitate vorhanden sind, ist auch hier ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht anzunehmen.

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: s. Anm. 1				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Der Haussperling tritt als Nahrungsgast vor allem im Randbereich des Plangebiets im Übergang zu den Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung auf. Durch das Vorhaben gehen daher keine Brutstätten verloren. Eine vorübergehende baubedingte Meidung des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in den umgebenden Gärten genügend Nahrungshabitate verbleiben. Bei entsprechender Durchgrünung im Zug der Umsetzung des Bebauungsplans wird das Gebiet dem Haussperling auch langfristig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Für die nachfolgend behandelten Finkenarten Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling gilt die jeweils die Einschätzung, dass der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein.

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Girlitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er meist in höheren Bäumen, benötigt für die Nahrungssuche aber gestörten, offenen Boden. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V2	Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die im Plangebiet lebenden Zauneidechsen während der Aktivitätsphase abgefangen und in einen bereitgestellten Ersatzlebensraum umgesiedelt.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, erzwingt die Erschließung des geplanten Wohngebietes eine Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen in einen Ersatzlebensraum. Dafür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird hiermit beantragt; ebenso die Ausnahmegenehmigung zum Fang und zur Umsiedlung der Tiere¹⁰.

¹⁰⁾ § 42 Abs. 5 BNatSchG bestimmt genau genommen nur Tatbestände, die eine Ausnahme entbehrlich machen; doch muss die Formulierung in Satz 3 so verstanden werden können, dass die „Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ sich auf die Gewährung einer Ausnahme bezieht. Demnach würden auf Grundlage des § 42 Abs. 5 diejenigen Ausnahmen zu gewähren sein, die (mit Auflagen) letztlich dazu führen, dass ein Zustand erreicht wird, der gleich dem eines „umgangenen Verbots“ im Sinne § 42 Abs. 5 Satz 1 wäre. § 42 Abs. 8 hingegen regelt dann allein diejenigen Ausnahmen, bei denen diesen Zustand auch mit Auflagen nicht erreichbar erscheint („weitere Ausnahmen“).

6 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. UND HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) – FACHBEREICH NATURSCHUTZ (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- DIETZ C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte für Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- VSW & HGON (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ) (2014): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Herausgegeben vom Hess. Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.